

Die ebenfalls gründliche und auch literarisch hochwertige H.sche Darstellung der *Tolstoischen* Bestrebungen, den er einen „anarchischen Einreißer“ nennt, kann hier kürzer gewürdigt werden. Wenn Tolstoi sich immer wieder auf Jesu Mahnung: „Wollt dem Bösen nicht widerstehen“ beruft und in dieses „Böse“ wahllos alles Recht, alle Strafe, den Staat, das Kirchenrecht und vorab jeglichen, auch den Verteidigungskrieg einbezieht, so bleibt sein Urteil für den Theologen vollkommen bedeutungslos. Denn es spricht hier der *Pantheist Tolstoi*, dem Jesus und die Evangelien nichts als freilich hochgeschätzte menschliche Erinnerungen sind. Auf diese auch vielen „Christen“ unbekanntes Glaubenslosigkeit Tolstois muß hingewiesen werden, da sein literarischer Einfluß so groß ist und sein im Grunde erbarmungsloser geschichtsphilosophischer Fatalismus vielen als das vollkommen reine Evangelium vorgetäuscht wird.

Im Lichte des Berichtes dürfte eine Bitte an H. und wohl manche andere Nichtkatholiken begründet erscheinen. Für ihre Darstellung katholischer Lehren findet man fast nur nichtkatholische Gewährsmänner angerufen. Sind es auch einmal katholische, so doch selten die maßgeblichen, und vor allem meist nicht die großen katholischen Lehrbücher, die doch die Wahrheiten im systematischen Zusammenhang und gewöhnlich in zuverlässiger Weise darbieten und im allgemeinen auch die neuesten katholischen und nichtkatholischen Monographien eingearbeitet haben. Diese Methode sicherte den von beiden Seiten ehrlich ersehnten Fortschritt der Forschung. H. bietet wertvolle Ansätze. Möge er darin vielfältige Nachahmung finden!

J. Gemmel S. J.

Ebers, G. J., *Grundriß des katholischen Kirchenrechts*. 8° (XVI u. 480 S.)  
Wien 1950, Manz. DM 18.—, geb. DM 21.—.

Das durch ungebrochen katholische Haltung ausgezeichnete Werk birgt in gedrängtester Form den Ertrag eines Forscherlebens und die Erfahrungen langjähriger Lehrtätigkeit. Es gliedert sich in einen geschichtlichen und einen systematischen Teil von fast genau gleichem Umfang.

Der rechtsgeschichtliche Teil macht die Stärke des Werkes aus: klare Linienführung, guter Überblick, reichlich bemessener Stoff. Eine Einwendung allerdings möchte man machen: hat das germanische Recht nur verderblichen, gar keinen befruchtenden Einfluß auf das kirchliche Recht ausgeübt? Hat nicht umgekehrt das Kirchenrecht auch das germanische Rechtsdenken veredelt (*„temperavit christianeeque perfecit“*)? — Daß die Franziskaner und andere Orden „Arbeit nach Stücklohn“ leisten (136), ist wohl eine scherzhaft gemeinte Redewendung; streng genommen wäre das ja Simonie! Und wie sehr widerspricht gerade dies franziskanischem Geist! — Art. 123 des Bonner Grundgesetzes dürfte erheblich zu optimistisch interpretiert sein (226). — Daß für die Schweiz das *privilegium fori* aufgehoben sei (267, 414), wird von schweizerischer Seite entschieden bestritten. — Inhalt und Tragweite der *Benedictina* und *Clementina* werden an den 3 Stellen, wo ihrer Erwähnung geschieht (180, 219, 387), nicht ganz übereinstimmend umschrieben. Wesentlich und bleibend ist doch die Freistellung der Protestanten von der Eheschließung vor dem katholischen Pfarrer, während die Zugeständnisse hinsichtlich der Mischehen nur vorübergehender Natur waren.

Der systematische Teil vermehrt nicht die bereits so zahlreichen Textkommentare zum CJC, sondern macht sich — nicht selten mit Nutzen — von der Reihenfolge der cc unabhängig; in einem Falle allerdings sehr zum Nachteil. Mit vollem Recht rügt Verf. im geschichtlichen Teil, daß das *ius privatum* des *beneficium* das *ius publicum* des *officium* hatte übermachten können. Hier hat nun der CJC die vollständige Umkehr vollzogen, indem er an die Stelle des *providere clerico de beneficio* klar und eindeutig das *providere officio de clerico (ecclesiae de pastore)* setzt, die Lehre vom *officium ecclesiasticum* scharf von der Lehre vom *beneficium* trennt, erstere ins Verfassungsrecht vorzieht, letztere weit nach hinten ins Sachenrecht abschiebt. Man erwartet, Verf. werde diese Behandlungsweise (ungeachtet gewisser nicht zu leugnender Nachteile) mit heller Begeisterung aufgreifen. Um so mehr ist man enttäuscht,



wenn er doch wieder das Ämterrecht ganz unter den beherrschenden Gesichtspunkt des Benefizienrechts stellt, um nicht zu sagen: im Benefizienrecht aufgehoben läßt (281 ff.). — Beim Weihekrutinium (265) fehlt der Hinweis auf das durch Instr. S. Congr. Sacr. 1930 eingeführte Verfahren. — Ein *realer* Pfarrzwang (334) in dem vom Verf. umschriebenen Sinn besteht nicht; schlagendes Gegenbeispiel ist c 849, § 1; ebenso kann der Pfarrer keinem mit Jurisdiktion ausgestatteten Priester das Beichtthören in seinem Pfarrbezirk (wohl in seiner Pfarrkirche!) untersagen. — Die einfachen Gelübde in den religiösen Genossenschaften sind im allgemeinen nicht einseitig, sondern ebenso zweiseitig (richtiger: wechselseitig) bindend wie die *professio solemnis* (338; richtig 347: „und umgekehrt“!). — Etwas unbefriedigend sind die Ausführungen über das Stiftungswesen. Im geschichtlichen Teil ist die Rede von Treuhandstiftungen und rechtsfähigen Stiftungen (139), ohne daß man über das Verhältnis beider Begriffe Klarheit gewänne; im systematischen Teil werden, wie üblich, selbständige Stiftungen und unselbständige oder Zustiftungen unterschieden (404/5), letztere eindeutig im Sinne der *pia fundatio* des c 1544, erstere unscharf gleichgesetzt einmal mit *causae piae*, dann wieder mit dem viel engeren Begriff der langnamigen *instituta* der cc 1489 ff. — Die Wendung „*ex eius iurisdictione subducta*“ in c 1519, § 1 bezieht sich nicht auf „*exemte Religiösen*“ (408); sie greift weit über die Exemption im technischen Wortsinn hinaus; vgl. die an verlorener Stelle stehende und so leicht übersehene Bestimmung des c 618, § 2, 1°. — Eine *ipso-facto*-Absetzung (458) gibt es nicht; vgl. c 2320: „*deponendus*“. — Offenbar um der Kürze willen sind nicht selten Unterscheidungen und Einschränkungen weggelassen zum Schaden der Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Der systematische Teil ist eben wirklich nur ein Grundriß, kein Lehrbuch.

Der Druckfehlerteufel hat nicht nur die griechischen Zitate (15, 53) böß verunstaltet und gleich zweimal c 682 in 182 verwandelt (256), sondern sich rechten Schabernack geleistet: den Einzug der Piemontesen in die Ewige Stadt vom 20. September auf den 20. Oktober verlegt (220) und gar einen König Philipp den Schönen von Spanien (474) erfunden. O. v. Nell-Breuning S. J.

Zumkeller, A., *Dionysius de Montina, ein neuentdeckter Augustinertheologe des Spätmittelalters* (Cassiacum 9). 8° (88 S.) Würzburg 1948, Augustinus-Verlag. DM 5.50.

Der ohne Jahr (1511) in Paris erschienene Druck der Sentenzenvorlesungen des Dionysius Cisterciensis ist nicht ganz unbekannt geblieben. In neuerer Zeit benutzte ihn Ch. Thurot in seinem Werke *L'organisation de l'enseignement dans l'Université de Paris, Paris 1850*, um die Methode der *Principia in Sententias* darzulegen. Später wurde er einige Male im Vorbeigehen erwähnt wegen der sehr zahlreichen Verweise auf andere zum Teil unbekannte scholastische Lehrer, ohne daß jedoch eine eindringende Untersuchung gemacht wurde. Der Autor, ein Dionysius aus dem Zisterzienserorden, schien wegen der ausdrücklichen Zuteilung des Druckes, der auf einer Hs beruhte, gesichert. Z. hat als erster den Kommentar näher untersucht. Er kommt zu folgenden Ergebnissen: Der Kommentar ist eine zum guten Teil wörtliche Abkürzung der Sentenzenerklärung des Zisterziensers Konrad von Ebrach; zu dem ursprünglichen Text wurden aber später noch ganze Abschnitte aus Konrad hinzugefügt. Zweitens: der Verfasser ist ein Dionysius aus dem Augustinerorden, der 1371/72, nicht 1369/70, wie ich angenommen hatte, über die Sentenzen las. Dieser Dionysius kann kein anderer sein als der fast unbekannte Augustiner Dionysius de Montina, der 1375 *magister regens* war. Dionysius steht, wie sich aus den verhältnismäßig geringen Proben eines mehr selbständigen Lehrens ergibt, in der augustinish-eklektischen Richtung des späteren 14. Jahrh., mit der sich kritisch-skeptische Neigungen verbinden. — Es scheint demnach, daß man den neuen Augustinertheologen ungestraft beiseite legen könnte. Dem ist jedoch nicht so. Die Arbeit Z.s war keineswegs umsonst. Einmal ist D. bei seiner großen Abhängigkeit von dem nicht gedruckten Konrad von Ebrach ein gutes Hilfsmittel für das System dieses Zisterziensers. Zweitens können wir an ihm den Verlauf der *Principia* studieren, wie es in